

Rentenversicherung

1. Das Wichtigste in Kürze

Die gesetzliche Rentenversicherung ist hauptsächlich für die Altersrenten und andere Rentenformen zuständig. Im Gesundheitswesen tritt sie auch als wichtiger Reha-Träger auf, wenn aufgrund einer Krankheit die Erwerbsfähigkeit gefährdet oder gemindert ist.

Rechtsgrundlage ist das Sozialgesetzbuch Nr. 6 (SGB VI). Versicherungspflichtig sind nahezu alle Arbeitnehmer. Der Beitrag beträgt 18,6 % vom Gehalt, Arbeitnehmer und Arbeitgeber teilen sich den Beitrag.

2. Reha vor Rente

"Reha(bilitation) geht vor Rente", dieser Grundsatz (§ 9 SGB VI) gilt vor Erreichen der Altersgrenze, d.h.: Die Rentenversicherungsträger leisten vorrangig Rehabilitation. Rentenzahlungen werden erst bei nicht erfolgreicher Reha oder zu einem späteren Zeitpunkt erbracht.

3. Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind z.B. folgende Personenkreise (§§ 1 f. SGB VI)

1. Gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € monatlich (§ 8 SGB IV) **Beschäftigte** .
Der **Arbeitgeber muss** auch unterhalb der 450-€-Grenze Beiträge an den Rentenversicherungsträger abführen (Pauschalbetrag: 15 % bei Minijobs im gewerblichen Bereich und 5 % bei Minijobs in Privathaushalten des Arbeitsentgelts).
Der **Arbeitnehmer muss** als Geringverdiener Beiträge abführen, um dadurch den Rentenversicherungsbeitrag auf volle 18,6 % aufzustocken.
2. Beschäftigte, die in **Werkstätten für behinderte Menschen** tätig sind.
3. **Menschen mit Behinderungen** , die in sonstigen Betreuungseinrichtungen (z.B. Wohnstätten für Menschen mit Behinderungen, Psychiatrischen Krankenhäusern) leben und dort in gewisser Regelmäßigkeit (durchschnittlich 15 Wochenstunden) Leistungen erbringen, welche mindestens einem Fünftel der Leistung eines voll Erwerbsfähigen entsprechen.
4. Personen in Einrichtungen der **Jugendhilfe** , die für eine Erwerbstätigkeit befähigt werden sollen.
5. Jugendliche in Berufsausbildung **außerbetrieblicher Einrichtungen**.
6. Mitglieder **geistlicher Genossenschaften** , Diakonissen oder ähnlicher Gemeinschaften.
7. **Selbstständig Tätige** (§ 2 SGB VI) wie
 - Lehrer und Erzieher ohne eigene Angestellte
 - Pflegepersonen der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege ohne eigene Angestellte
 - Hebammen
 - Künstler und Publizisten ohne eigene Angestellte (nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz)
 - Hausgewerbetreibende
 - Handwerker, die in der Handwerksrolle eingetragen sind
 - Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen und auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber arbeiten (Informationen dazu bietet die Deutsche Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung.de > [Infos für Experten](#) > [Arbeitgeber und Steuerberater](#) > [summa summarum](#) > [Experten-Lexikon](#) > [Selbständige mit nur einem Auftraggeber](#))

4. Beitrag

Der Beitrag zur Rentenversicherung beträgt 18,6 % vom Gehalt, maximal von der sog. [Beitragsbemessungsgrenze](#) .

Die Beitragsbemessungsgrenze für Arbeiter und Angestellte liegt bei 6.900/6.450 € (West/Ost) brutto monatlich. Wer also z.B. 7.800 € verdient, bleibt rentenversicherungspflichtig, der Rentenbeitrag wird aber nur von 6.900/6.450 € (West/Ost) berechnet.

Der Beitrag wird je zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen.

5. Praxistipps

In der Regel sind [Renten](#) zu beantragen.

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder -minderung ([Erwerbsminderungsrente](#)) wird automatisch und **ohne Antrag** in die Regelaltersrente umgewandelt.

6. Wer hilft weiter?

- Zuständig für die gesetzliche Rentenversicherung ist die "Deutsche Rentenversicherung". Näheres unter [Rentenversicherungsträger](#) .
Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung sowie ehrenamtliche Versichertenberater sowie Versichertenälteste finden Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de > [Beratung \[&\] Kontakt > Beratung suchen \[&\] buchen > Beratung vor Ort](#) .
- Auskunft geben die **Versicherungsämter** der Stadtverwaltungen und Landkreise.
- **Rentenberater** sind gerichtlich zugelassene und unabhängige Vertreter der Interessen ihrer Mandanten. Sie helfen bei der Durchsetzung von Renten, Widerspruchsverfahren vor den (Landes-)Sozialgerichten, Kontenklärungen und Rentenanträgen.
Kosten: Rentenberater sind an das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz gebunden.
Adressen von Rentenberatern findet man in den Gelben Seiten oder bekommt sie vom Bundesverband der Rentenberater e.V., Potsdamer Straße 86, 10785 Berlin, Telefon 030 627255-02, Telefax 030 627255-03, www.rentenberater.de .
- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bietet eine Info-Hotline für Fragen zur Rente, Telefon 030 221911-001, Mo-Do 8-20 Uhr.

7. Leistungen der Rentenversicherung

Die vorwiegenden Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung sind unter den nachfolgenden Stichworten zu finden:

[Altersrente für langjährig Versicherte](#)

[Altersrente für schwerbehinderte Menschen](#)

[Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Arbeitsteilzeit](#)

[Anschlussheilbehandlung](#)

[Ausland Rentenversicherung](#)

[Entwöhnungsbehandlung](#)

[Ergänzende Leistungen zur Rehabilitation](#)

[Erwerbsminderungsrente](#)

[Erziehungsrente](#)

[Gründungszuschuss](#)

[Haushaltshilfe](#)

[Kinderheilbehandlungen](#)

[Kraftfahrzeughilfe](#)

[Medizinische Rehabilitation](#)

[Onkologische Nachsorgeleistungen](#)

[Rehabilitation](#)

[Reha-Sport und Funktionstraining](#)

[Reisekosten](#)

[Regelaltersrente](#)

[Berufliche Reha > Leistungen](#)

[Übergangsgeld](#)

[Waisenrente](#)

[Witwen/Witwer-Rente Rentenversicherung](#)

Gesetzesquelle: SGB VI